

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang
Juni 2003
ISSN 1434-3460

11/2003

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 25, 23 Abs. 4 – Einberufung der Hauptversammlung und freiwillige Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger oder im gedruckten Bundesanzeiger

LPartG § 15; ZPO §§ 166, 178 ff. – Widerruf einer Nichtfortsetzungserklärung; Ersatzzustellung der Nichtfortsetzungserklärung

Gutachten im Fax-Abwurf

Rechtsprechung

BGB § 705; HGB § 128, 130; PartGG § 8 Abs. 1 – Gesamtschuldnerische Haftung des einer GbR beitretenden Gesellschafters bei Beitritt nach Rechtsprechungsänderung des BGH

BGB § 921 – Begriff der Grenzlage

WEG § 10 Abs. 2, 4; BGB § 883 – Anspruch auf Eigentumsübertragung kann nicht Gegenstand der Teilungserklärung oder Gemeinschaftsordnung nach WEG sein

GBO § 19; BGB § 119 – Eintragungsbewilligung ist nicht anfechtbar

GmbHG §§ 5 Abs. 3 S. 2; 86 Abs. 3 Hs. 2, Abs. 1 S. 4 – Euroumstellung einer GmbH durch Kapitalschnitt

EGBGB IntGesR; EGV Art. 43, 46, 48; HGB §§ 13d Abs. 1 und 2, 13e, 13g – Eintragung der Zweigniederlassung einer im EU-Ausland gegründeten Kapitalgesellschaft trotz tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 25, 23 Abs. 4

Einberufung der Hauptversammlung und freiwillige Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger oder im gedruckten Bundesanzeiger

I. Sachverhalt

Die Satzung einer Aktiengesellschaft enthält folgende Klausel „Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.“

Die Satzung wurde erlassen, als es den Bundesanzeiger lediglich in gedruckter Form gab. Seit Inkrafttreten des TransPuG zum 1.1.2003 gibt es aber auch den elektronischen Bundesanzeiger als mögliches Veröffentlichungsorgan.

II. Fragen

1. Muss die Einberufung zur Hauptversammlung gem. § 25 S. 1 AktG bei der vorstehenden Satzungsklausel im gedruckten oder im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen?

2. Welche Anlagen sind bei einer Ladung im elektronischen Bundesanzeiger der Niederschrift über die Hauptversammlung nach § 130 Abs. 3 AktG beizufügen?

III. Zur Rechtslage

1. Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger

a) Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, dass eine Bekanntmachung der Gesellschaft „durch die Gesellschaftsblätter“ erfolgen soll, so ist sie nach § 25 S. 1 AktG in der Fassung durch das **TransPuG** vom 19.7.2002 (BGBl. I, 2681) „in den **elektronischen Bundesanzeiger**“ einzurücken.

In der **Regierungsbegründung** zum TransPuG (vgl. dazu Seibert, Das Transparenz- und Publizitätsgesetz, 2003, S. 8) heißt es hierzu, dass die ursprüngliche Formulierung, die von einer Bekanntmachung „in Papierform“ ausging, nicht mehr zeitgemäß sei. Demgemäß soll die elektronische Bekanntmachung (also der „elektronische Bundesanzeiger“) ergänzend zum „Papier-Bundesanzeiger“ als Bekanntmachungsmedium zur Verfügung gestellt werden. Während dabei der Referententwurf zum TransPuG noch eine Wahlmöglichkeit der Gesellschaft für eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder im Papier-Bundesanzeiger vorgesehen hatte, nahmen sowohl der Regierungsent-

wurf zum TransPuG als auch die endgültige Neufassung des § 25 S. 1 AktG n. F. von einer derartigen Wahlmöglichkeit Abstand. Nach Auffassung des Gesetzgebers soll dadurch vermieden werden, dass ein Interessent sowohl die Schriftform als auch die elektronische Form des Bundesanzeigers nach etwaigen Bekanntmachungen durchsuchen müsse.

Mit dem zum Gesetz gewordenen Regierungsentwurf soll vielmehr die Veröffentlichung der Unternehmensmitteilungen konsequenterweise ganz auf die elektronische Form umgestellt werden. **Allein der elektronische Bundesanzeiger ist nach der Gesetzesbegründung das einheitliche nationale Veröffentlichungsorgan.** Nicht ausreichend ist es nach Auffassung des Gesetzgebers, die Bekanntmachungen, etwa Einladungen zur Hauptversammlung, lediglich auf der Website der betreffenden Gesellschaft oder eines anderen privaten Dienstansbieters zu veröffentlichen. Vielmehr sollen diese Informationen in einem Medium gebündelt den Interessenten zur Verfügung stehen. Dabei sind nachträgliche Manipulationen auszuschließen. Die Ordnungsgemäßheit der Daten muss gewährleistet sein. Dazu ist der elektronische Bundesanzeiger in der Lage.

b) Aus dieser Gesetzesbegründung schließt die Literatur ganz überwiegend, dass **Satzungsbestimmungen, die ohne eigenen Regelungswillen in bloßer Wiedergabe des Gesetzes** ganz allgemein bei Bekanntmachungen von einer „Veröffentlichung im Bundesanzeiger“ sprechen, ab dem 1.1.2003 als Veröffentlichung im **„elektronischen Bundesanzeiger“** zu lesen sind (Grage, RNotZ 2002, 326, 331; Ihrig/Wagner, BB 2002, 798, 792; D. Mayer, in: DAI-Skript Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung, November 2002, S. 13; ders., MittBayNot 2003, 96, 99; AnwK-AktienR/Braunfels, 2003, § 25 AktG Rn. 2; Groß, DB 2003, 867; Oppermann, ZIP 2003, 794). Auch der „geistige Vater“ des TransPuG, Ministerialrat im BMJ, Prof. Dr. *Seibert*, spricht sich dafür aus, dass eine Satzungsänderung aufgrund Änderung des § 25 S. 1 AktG durch das TransPuG nicht erforderlich sei (NZG 2002, 608, 609).

c) A. A. ist demgegenüber lediglich *Mimberg* (ZGR 2003, 21, 28). Seiner Ansicht nach sei eine auf den Bundesanzeiger verweisende Satzungsklausel nach **§ 23 Abs. 4 AktG** angesichts des Fortbestehens des Bundesanzeigers in Papierform wörtlich zu verstehen und mache daher eine Bekanntmachung **auch** im gedruckten Bundesanzeiger erforderlich. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass § 23 Abs. 4 AktG nur freiwillige Bekanntmachungen und nicht auch Pflichtbekanntmachungen betreffe, da insoweit eine unterschiedliche Handhabung nicht gerechtfertigt sei. Daher sei zumindest vorsichtshalber vor einer Anpassung der Satzung die Einberufung der Hauptversammlung sowohl im elektronischen als auch im gedruckten Bundesanzeiger zu veröffentlichen (so auch Mutter, AG-Report 2003, R 34).

Diese Ansicht ist u. E. jedoch abzulehnen. Wie *Groß* (DB 2003, 867) und *Oppermann* (ZIP 2003, 793, 794) zutreffend ausführen, ist im Rahmen der Bekanntmachungen im Aktienrecht zwischen sog. **Pflichtbekanntmachungen** nach § 25 S. 1 AktG und sog. freiwilligen Bekanntmachungen i. S. d. § 23 Abs. 4 AktG zu unterscheiden. Auf Pflichtbekanntmachungen i. S. d. § 25 AktG, von denen stets auszugehen ist, wenn das Gesetz oder die Satzung bestimmt, dass eine Bekanntmachung durch „die Gesellschaftsblätter“ erfolgen soll, ist eine Satzungsbestimmung über Bekanntmachungen der Gesellschaft i. S. d. § 23 Abs. 4 AktG nicht anzuwenden. Vielmehr betrifft § 23 Abs. 4 AktG allein sog.

„freiwillige Bekanntmachungen“ (MünchKomm-AktG/Pentz, 2000, § 23 Rn. 143; Hüffer, AktG, 5. Aufl. 2002, § 23 Rn. 32; GroßKomm-AktG/Röhrich, 4. Aufl. 1997, § 23 Rn. 167 ff.). Insoweit ist zwischen den Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern nach § 25 AktG und den Bekanntmachungen nach § 23 Abs. 4 AktG zu unterscheiden. Für Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern ist die Vorschrift des § 25 AktG abschließend (KölnKomm-AktG/Kraft, § 23 Rn. 79).

Wenn nun § 121 Abs. 3 S. 1 AktG bestimmt, dass die Einberufung der Hauptversammlung „in den Gesellschaftsblättern“ bekannt zu machen ist, so rekurriert diese Bestimmung schon begrifflich ausschließlich auf § 25 AktG. Daher zeigt sich, dass einer Bekanntmachungsklausel wie der vorliegenden, nach der Bekanntmachungen der Gesellschaft (ausschließlich) im Bundesanzeiger erfolgen sollten, für Pflichtbekanntmachungen keine Bedeutung zukommt.

d) Nichts anderes gilt auch im Hinblick auf **§ 25 S. 2 AktG**. Diese Vorschrift regelt, dass die Satzung auch „andere Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen“ kann. Folglich ist eine Bekanntmachung, die nach Gesetz oder Satzung in den Gesellschaftsblättern erfolgen muss, nicht nur in den elektronischen Bundesanzeiger einzurücken, sondern auch in den von der Satzung benannten anderen Blättern oder elektronischen Informationsmedien. Angesichts des Wortlauts des § 25 S. 2 AktG kommt es darauf an, ob in der Satzung diese anderen Blätter bzw. elektronischen Informationsmedien „als Gesellschaftsblätter“ bezeichnet sind. Zwingend ist eine solche Bezeichnung freilich nicht. Es genügt, dass sich der Charakter dieser Blätter bzw. elektronischen Informationsmedien im Wege der Satzungsauslegung ergibt (KölnKomm-AktG/Kraft, § 25 Rn. 9). Wenn die Satzung beispielsweise eine Bekanntmachung durch „öffentliche Blätter“ oder durch „Tageszeitungen“ vorschreibt, so ist dieser Ausdruck nach Auffassung der Kommentarliteratur regelmäßig gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Gesellschaftsblätter“ (GroßKomm-AktG/Röhrich, § 25 Rn. 7; KölnKomm-AktG/Kraft, § 25 Rn. 9).

Eine Satzungsklausel, die wie vorliegend lediglich anordnet, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft „im Bundesanzeiger“ erfolgen, kann nach unserer Auffassung jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass mit dieser Begrifflichkeit „zusätzliche Gesellschaftsblätter“ i. S. d. § 25 S. 2 AktG definiert werden sollen. Denn zum Zeitpunkt der Abfassung der Satzung gab es nur einen einzigen Bundesanzeiger. Wenn der Gesetzgeber jetzt eine neue Art des Bundesanzeigers vorschreibt, wird man die Satzungsklausel sinnvollerweise darauf beziehen und nicht die Anordnung eines zusätzlichen Gesellschaftsblattes hineinlesen.

e) Als **Zwischenergebnis** ist deshalb davon auszugehen, dass der frühere Begriff „Bundesanzeiger“ in § 25 S. 1 AktG a. F. nunmehr durch den Begriff „elektronischer Bundesanzeiger“ durch das TransPuG ersetzt wurde.

2. Freiwillige Bekanntmachungen

Fraglich ist somit allein, ob durch die Neufassung des § 25 S. 1 AktG **freiwillige Bekanntmachungen** i. S. d. **§ 23 Abs. 4 AktG** nunmehr in der Druckversion des Bundesanzeigers veröffentlicht werden müssen oder ob man auch diesbezüglich davon ausgehen kann, dass der Begriff „Bundesanzeiger“ künftig nur durch den Begriff „elektronischer Bundesanzeiger“ ersetzt werden muss.

Die Literatur geht teilweise davon aus, dass für freiwillige Bekanntmachungen an den Wortlaut der Satzungsbestimmung nach § 23 Abs. 4 AktG anzuknüpfen ist und deshalb – solange ein Bundesanzeiger in Druckversion noch herausgegeben wird – eine Veröffentlichung in der Druckversion erfolgen müsse (Oppermann, ZIP 2003, 793, 794f., ebenso im Ergebnis Mimberg, ZGR 2003, 21, 28).

Entscheidend ist u. E. jedoch, ob der damalige Satzungsgeber der in Rede stehenden Satzungsklausel einen solchen Regelungswillen beimessen wollte (statische Verweisung). Bei der bloßen Wiederholung des Gesetzeswortlauts dürfte solches nach unserer Auffassung jedoch zu verneinen sein. Nichts anderes gilt u. E. deshalb, wenn der Gesetzgeber gleichsam von außen auf den Regelungsgehalt der Satzung dann Einfluss nimmt. Satzungsbestimmungen, die eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger anordnen, sind deshalb nach unserer Auffassung auch für freiwillige Bekanntmachungen im Aktienrecht dahingehend zu verstehen, dass allein eine **Bekanntmachung im „elektronischen Bundesanzeiger“ erforderlich**, aber auch ausreichend ist (dynamische Verweisung) (so im Ergebnis auch Groß, DB 2003, 867, 868 f.).

3. Anlagen zum Hauptversammlungsprotokoll bei Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger

Nach § 130 Abs. 3 AktG sind die **Belege über die Einberufung** der Hauptversammlung der Niederschrift als Anlage beizufügen, soweit diese nicht unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind. Unklar und – soweit ersichtlich – weder in der Gesetzesbegründung, noch sonst zur Neufassung des § 25 S. 1 AktG ergangenen Literatur erörtert wird demgegenüber die Frage, wie dieser Verpflichtung aus § 130 Abs. 3 AktG Genüge geleistet werden kann, wenn die Hauptversammlung nach § 121 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 AktG durch Einrückung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen wird.

a) Der Vorschrift des § 130 Abs. 3 AktG kann ohne weiteres zunächst dadurch Genüge geleistet werden, dass anstelle der Beifügung entsprechender Unterlagen als Anlagen zur Niederschrift, **in der Niederschrift** selbst entsprechende Ausführungen über die **Einberufung „unter Angabe ihres Inhalts“** gemacht werden. Solches ist nach § 130 Abs. 3 AktG ausdrücklich zulässig.

b) Zulässig dürfte es darüber hinaus aber auch sein, lediglich einen **Ausdruck der Seite des Internets des elektronischen Bundesanzeigers** über die Einberufung der Hauptversammlung der Niederschrift über die Hauptversammlung als Anlage beizufügen. Ein solcher Ausdruck der Internetseite bzgl. der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger enthält neben dem Veröffentlichungsdatum auch den gesamten Veröffentlichungstext. Damit entspricht die Rechtslage der bisher gängigen Praxis, der Hauptversammlungsniederschrift gem. § 130 Abs. 3 AktG als Anlage ein Exemplar der Ausgabe des gedruckten Bundesanzeigers beizufügen, in welchem die Einberufung der Hauptversammlung veröffentlicht ist.

4. Ergebnis

Soweit die Satzung einer Aktiengesellschaft aus der Zeit vor dem 1.1.2003 für freiwillige oder Pflichtbekanntmachungen nur eine Publikation im „Bundesanzeiger“ vorsieht, ist ab dem 1.1.2003 nur eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erforderlich. Als Beleg über

die Einberufung der Hauptversammlung nach § 130 Abs. 3 AktG kann entweder ein Ausdruck der entsprechenden Internetseite zur Niederschrift genommen oder deren Inhalt in der Niederschrift selbst beschrieben werden.

LPartG § 15; ZPO §§ 166 ff., 178 ff. Widerruf einer Nichtfortsetzungserklärung; Ersatzzustellung der Nichtfortsetzungserklärung

I. Sachverhalt

Frau F hat eine Erklärung über die Nichtfortsetzung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG beurkunden lassen, die zugestellt werden muss. Beim ersten Zustellungsversuch wurde die Ersatzzustellung ausgeschlossen; dieser Zustellungsversuch scheiterte laut Vermerk des Gerichtsvollziehers am Ausschluss der Ersatzzustellung.

Frau F bat dann das Notariat, nicht mehr zuzustellen, und zwar mit wechselnder Begründung, zunächst, weil man versuchen werde, eine übereinstimmende Erklärung über die Nichtfortsetzung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 LPartG abzugeben, und anschließend, weil man sich versöhnt habe. Beides scheint gescheitert zu sein. Deshalb soll ein neuer Zustellungsversuch unternommen werden. Es wird mit Annahmeverweigerung durch die Empfängerin gerechnet.

II. Fragen

1. Ist die zwischenzeitliche Versöhnung und/oder Bitte an das Notariat, vorerst nicht mehr zuzustellen, als Widerruf der Erklärung anzusehen mit der Folge, dass diese für einen neuen Zustellungsversuch nicht mehr taugt?

2. Kann eine Ersatzzustellung erfolgen?

3. Wie kann, wenn eine Ersatzzustellung ausgeschlossen ist, der Zugang der Erklärung mit Bewirkung des Fristbeginns bei Nichtantreffen bzw. bei Annahmeverweigerung der Erklärungsempfängerin bewirkt werden?

III. Zur Rechtslage

1. Zum Widerruf der Nichtfortsetzungserklärung

a) Gem. § 15 Abs. 1 LPartG wird die **Lebenspartnerschaft** auf Antrag eines oder beider Lebenspartner **durch gerichtliches Urteil aufgehoben**. Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG u. a. auf, wenn ein Lebenspartner erklärt hat, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen und seit der Zustellung dieser Erklärung an den anderen Lebenspartner 36 Monate vergangen sind. Diese Erklärung ist bedingungs- und befristungsfeindlich (§ 15 Abs. 4 S. 2 LPartG), muss persönlich abgegeben werden und bedarf der öffentlichen Beurkundung (§ 15 Abs. 4 S. 1 LPartG).

b) Wie sich aus § 15 Abs. 3 S. 1 LPartG ergibt, ist die Nichtfortsetzungserklärung so lange **widerruflich**, als die Lebenspartnerschaft noch nicht aufgehoben ist. Für den Widerruf gelten dieselben Förmlichkeiten und Einschränkungen wie für die zu widerrufende Erklärung selbst, d. h. die **Widerrufserklärung** ist höchstpersönlich, bedingungs- und befristungsfeindlich und **formgebunden**. Jedenfalls der Widerruf der einseitigen Nichtfortsetzungserklärung gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG bedarf nach der Literatur der

Zustellung an den anderen Lebenspartner (vgl. Hk-LPartG/Kemper, 2001, § 15 Rn. 12; Muscheler, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rn. 249; Welling, RNotZ 2002, 249, 264). Der Widerruf lässt die Wirkung der Erklärung entfallen. Das bedeutet, dass die Lebenspartnerschaft nicht aufgehoben werden kann, wenn die widerrufenen Erklärung die einzige war (Hk-LPartG/Kemper, § 15 Rn. 13).

Frau F hat vorliegend nach dem ersten (gescheiterten) Zustellungsversuch gebeten, die Erklärung vorerst nicht mehr zuzustellen, und zwar im Hinblick auf eine mögliche Versöhnung oder die Abgabe einer übereinstimmenden Nichtfortsetzungserklärung i. S. des § 15 Abs. 2 Nr. 1 LPartG. Hierin kann nach dem Vorgenannten ein Widerruf der Nichtfortsetzungserklärung i. S. des § 15 Abs. 3 S. 1 LPartG schon deswegen nicht liegen, da es sowohl an der einzuhaltenden Form als auch an der Zustellung der Widerrufserklärung an den anderen Lebenspartner fehlt.

c) U. E. bestehen daher keine Bedenken, die bereits abgegebene Nichtfortsetzungserklärung dem anderen Lebenspartner nochmals zuzustellen.

2. Zur Zustellung der Nichtfortsetzungserklärung

a) Wird eine einseitige Nichtfortsetzungserklärung abgegeben, fordert § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG für den Beginn der 36-Monats-Frist die Zustellung der Erklärung an den anderen Lebenspartner. Notwendig ist die **Zustellung einer Ausfertigung durch den Gerichtsvollzieher** (vgl. BT-Drucks. 14/3751, S. 41). Gem. § 132 Abs. 1 S. 2 BGB erfolgt die Zustellung nach den Vorschriften der ZPO.

b) Fraglich ist nun, ob insoweit auch eine **Ersatzzustellung** zulässig ist. Dies wird in der Literatur teilweise ohne weitere Begründung verneint (vgl. Palandt/Brudermüller, BGB, 62. Aufl. 2003, § 15 LPartG Rn. 7; Welling, RNotZ 2002, 249, 263). Zur Stützung ihrer Behauptung bezieht sich *Welling* auf die Ausführungen von *Kemper* (in: *Kemper*, Hk-LPartG, § 15 Rn. 11). *Kemper* schreibt: „Allerdings ist in diesen Fällen die Ersatzzustellung an den Lebenspartner (§ 181 ZPO) ausgeschlossen; denn er ist als Gegner Beteiligter an dem Verfahren, in dem die Zustellung erfolgen soll (§ 185 ZPO). Eine öffentliche Zustellung kommt in Betracht, wenn der andere Lebenspartner unauffindbar ist. Sie erfolgt nach § 132 Abs. 2 BGB, § 182 ZPO.“

Die Vorschriften der §§ 166 ff. ZPO über das Verfahren bei Zustellungen wurden durch das Zustellungsreformgesetz vom 25.6.2001 (BGBl. I, 1206, Inkrafttreten: 1.7.2002) neu gefasst. Die Ersatzzustellung gem. § 181 Abs. 1 ZPO a. F. ist nunmehr in § 178 Abs. 1 ZPO n. F. geregelt. Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück den in § 178 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO genannten Personen zugestellt werden. In der Wohnung kann insbesondere einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner zugestellt werden (§ 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Zustellung an eine der in § 178 Abs. 1 ZPO bezeichneten Personen ist allerdings unwirksam, wenn diese an dem Rechtsstreit als Gegner der Person, der zugestellt werden soll, beteiligt ist (§ 178 Abs. 2 ZPO). Diese Vorschrift entspricht § 185 ZPO a. F. Hintergrund der Regelung des § 178 Abs. 2 ZPO ist, dass die bestehende Interessenkollision die Gefahr einer

Nichtaushändigung des Schriftstücks birgt und damit Belange des Zustellungsgegners gefährdet (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 23. Aufl. 2002, § 178 ZPO Rn. 22).

Wir verstehen nun die Ausführungen von *Kemper* (in: Hk-LPartG, § 15 Rn. 11) dahingehend, dass die einseitige Nichtfortsetzungserklärung gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG im Wege der Ersatzzustellung nicht dem Lebenspartner als Familienangehörigen (§ 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) zugestellt werden kann, der **selbst die Nichtfortsetzungserklärung** abgegeben hat. Dem dürfte mit Rücksicht darauf ohne weiteres zuzustimmen sein, dass unter den Begriff des Rechtsstreits in § 178 Abs. 2 ZPO nicht nur der eigentliche Parteiprozess fällt, sondern er über seinen Wortlaut hinaus Zustellungen in allen Angelegenheiten an Personen erfasst, zwischen denen eine konkrete Interessenkollision besteht (vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 1993, 583; Zöller/Stöber, § 178 ZPO Rn. 23). Die Ersatzzustellung an den die Nichtfortsetzungserklärung abgebenden Lebenspartner ist danach in der Tat nicht möglich.

Im Übrigen ist für uns allerdings kein Grund ersichtlich, der einer Ersatzzustellung an andere Personen (als den Lebenspartner des Zustellungsempfängers) entgegenstehen könnte. Auch in der Literatur im Übrigen sowie der Gesetzesbegründung findet sich hierfür kein Anhaltspunkt. Dort heißt es lediglich pauschal, dass eine Zustellung der Nichtfortsetzungserklärung durch den Gerichtsvollzieher erforderlich sei (BT-Drucks. 14/3751, S. 41; Muscheler, a. a. O., Rn. 247; Meyer/Mittelstädt, Das Lebenspartnerschaftsgesetz, 2001, S. 61).

c) Im Ergebnis gehen wir daher davon aus, dass eine **Ersatzzustellung grundsätzlich zulässig** ist. Unzulässig wäre allerdings die Ersatzzustellung an den die Nichtfortsetzungserklärung selbst abgebenden Lebenspartner des Zustellungsempfängers. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass bei einer unberechtigten **Annahmeverweigerung** eine Zustellung nach Maßgabe des § 179 ZPO unter Zurücklassung des Schriftstücks möglich ist.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 177, 179, 311 Abs. 2

Haftung bei verweigerter Genehmigung zum Vertragsabschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht bei mehreren Erben

Fax-Abruf-Nr.: **11298**

BGB §§ 631, 305c Abs. 1, 307 Abs. 1 S. 2

Vereinbarung alter DIN-Normen für Beton in Baurägervertrag (Bezugnahme auf Gutachten DNotI-Report 2002, 41)

Fax-Abruf-Nr.: **11299**

BGB §§ 1144, 1191

Kosten des Aufgebotsverfahrens, wenn der Grundschuldbrief auf dem Weg zum Eigentümer verloren geht
Fax-Abruf-Nr.: 11300

EGBGB Art. 184

Entstehung altrechtlicher Dienstbarkeiten nach gemeinem Recht (Bayern)
Fax-Abruf-Nr.: 11301

Rechtsprechung

BGB § 705; HGB § 128, 130; PartGG § 8 Abs. 1
Gesamtschuldnerische Haftung des einer GbR beitretenden Gesellschafters bei Beitritt nach Rechtsprechungsänderung des BGH

a) Der in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretende Gesellschafter hat für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich auch persönlich und als Gesamtschuldner mit den Altgesellschaftern einzustehen.

b) Dieser Grundsatz gilt auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, in denen sich Angehörige freier Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben. Ob für Verbindlichkeiten aus beruflichen Haftungsfällen dieser Gesellschaften eine Ausnahme zu machen ist, bleibt offen.

BGH, Urt. v. 7.4.2003 – II ZR 56/02

Kz.: L I 1 – § 705 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10288

Problem

Die grundsätzliche Rechts- und Parteifähigkeit einer (Außen-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts hatte der BGH in einer Rechtsprechungsänderung mit Urteil v. 29.1.2001 anerkannt (BGHZ 146, 341 = DNotZ 2001, 234 = NJW 2001, 1056). Zugleich hatte der BGH entschieden, dass die persönliche Haftung der Gesellschafter der GbR für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft der **akzessorischen Gesellschafterhaftung** bei der OHG entspricht (§ 128 HGB) – auch insoweit in Abkehr von der früher vertretenen Lehre der Doppelverpflichtung. Offen geblieben war die Frage, ob auch § 130 HGB auf die GbR analog anzuwenden sei, ob also ebenso wie bei der OHG auch bei der GbR ein neu beitretender Gesellschafter auch für bereits vor seinem Eintritt begründete Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet.

Entscheidung

Der BGH bejahte mit der jetzigen Entscheidung die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung des Gesellschafters auch für die vor seinem Eintritt bereits begründeten Verbindlichkeiten. Dafür führt der BGH insbesondere an, dass die GbR als solche kein Haftkapital habe und dass dem beitretenden Gesellschafter mit seinem Beitritt umgekehrt auch ein Anteil am Vermögen zustehe und er dieselben Zugriffsmöglichkeiten auf das Gesellschaftsvermögen wie die Altgesellschafter habe. Für eine **Gleichbehandlung der Haftung bei GbR und OHG** spreche auch der in der Praxis häufig schleichende Übergang von einer in die andere Gesellschaftsform bei Ausweitung des Geschäftsbetriebes.

Die Haftung für Altschulden gilt auch bei einer Gesellschaft von Angehörigen **freier Berufe**. Der Gesetzgeber hat in § 8 Abs. 1 PartGG für die Partnerschaftsgesellschaft ausdrücklich die entsprechende Anwendung der §§ 129, 130 HGB angeordnet. Damit brachte er zum Ausdruck, dass aus seiner Sicht keine Bedenken gegen eine der OHG entsprechende Haftung der Angehörigen freier Berufe bestehe. Der BGH ließ ausdrücklich offen, ob die Ausnahme für Verbindlichkeiten aus beruflichen Haftungsfällen nach § 8 Abs. 2 PartGG auch bei der Haftung in einer GbR eine Entsprechung finde.

Aufgrund von Erwägungen des Vertrauensschutzes soll die neue BGH-Rechtsprechung aber **erst für künftige Beitrittsfälle** "in Kraft treten", wobei sich aus der BGH-Entscheidung nicht klar entnehmen lässt, ob Stichtag die Verkündung der BGH-Entscheidung über die Rechtsfähigkeit der GbR v. 21.1.2002 oder der jetzigen Entscheidung v. 7.4.2003 ist.

BGB § 921

Begriff der Grenzanlage

Eine Grenzanlage liegt vor, wenn sich die Anlage zumindest teilweise über die Grenze zweier Grundstücke erstreckt und funktionell beiden Grundstücken dient. Eine grenzscheidende Wirkung braucht der Anlage nicht zuzukommen.

BGH, Urt. v. 7.3.2003 – V ZR 11/02

L I 1 – § 921 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10289

Problem

Der **Zufahrtsweg** zu den Garagen eines Grundstücks führt **teilweise über das Nachbargrundstück**. Früher wurde der Weg gemeinschaftlich auch vom Nachbarn genutzt. Nach einer Nutzungsänderung des Nachbargrundstücks verlangt der neue Eigentümer des Nachbargrundstücks nun die Beseitigung des Weges, soweit er auf seinem Grundstück liegt. Die Eigentümer des Garagengrundstücks berufen sich darauf, dass es sich um eine Grenzanlage im Sinne des § 921 BGB handle, die nach § 922 S. 3 BGB nicht ohne ihre Zustimmung verändert oder beseitigt werden dürfe.

Entscheidung

Der BGH bejahte das Vorliegen einer Grenzeinrichtung im Sinne von § 921 BGB. Dafür genüge, dass sich die Anlage zumindest teilweise über die Grenze zweier Grundstücke erstrecke und funktionell beiden Grundstücken diene. Eine **grenzscheidende Wirkung brauche der Anlage hingegen nicht zuzukommen** – abweichend von der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 70, 200, 204 f.), aber in Übereinstimmung mit der neueren instanzgerichtlichen Rechtsprechung und der Literatur. Auch die zwischenzeitliche Einstellung der Benutzung des Weges durch den Eigentümer eines der beiden Grundstücke ändere hieran nichts.

Damit stand den Eigentümern des anderen Grundstücks ein grunddienstbarkeitsähnliches Nutzungsrecht auf weitere Nutzung der Grenzanlage zu.

WEG § 10 Abs. 2, 4; BGB § 883

Anspruch auf Eigentumsübertragung kann nicht Gegenstand der Teilungserklärung oder Gemeinschaftsordnung nach WEG sein

Einer Vereinbarung der Wohnungseigentümer, die die sachenrechtlichen Grundlagen der Gemeinschaft zum Gegenstand hat, kann auch dann keine Wirkung gegen die Sondernachfolger gem. § 10 Abs. 2 WEG beigelegt werden, wenn eine nur schuldrechtliche Verpflichtung zur Eigentumsübertragung begründet werden soll (hier: Verpflichtung, einem der Wohnungseigentümer das Alleineigentum an einer Teilfläche des gemeinschaftlichen Eigentums zu verschaffen).

BGH, Urt. v. 4.4.2003 – V ZR 322/02

Kz.: L I 4 – § 10 Abs. 2 WEG

Fax-Abruf-Nr.: 10290

Problem

Im Rahmen der vertraglichen Aufteilung eines Grundstücks in Wohnungseigentum hatten Miteigentümer vereinbart, dass einer der drei Miteigentümer berechtigt sein solle, von den anderen Miteigentümern die reale Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums dahin zu verlangen, dass aus einer näher bezeichneten Gartenfläche ein selbständiges Grundstück gebildet und ihm das Eigentum daran unentgeltlich übertragen wird. Zur Sicherung wurde eine Vormerkung eingetragen.

Später wurden alle drei Wohnungseigentumseinheiten an neue Erwerber veräußert. Der ursprünglich berechtigte Miteigentümer verlangte nun die Auflassung. Lediglich einer der drei Erwerber war dazu bereit.

Entscheidung

Der BGH **verneinte** einen **Auflassungsanspruch aus der Teilungserklärung**. Gegenstand einer Vereinbarung nach § 10 Abs. 2 WEG könnten lediglich die Innenbeziehungen der Wohnungseigentümer untereinander sein, also eine Gemeinschaftsordnung, die ähnlich einer Satzung die Grundlage für das Zusammenleben der Wohnungseigentümer bildet (BGHZ 49, 250, 258; BGHZ 88, 302, 304 f. = DNotZ 1984, 556 = NJW 1984, 308). Eine Verpflichtung zur Übertragung unterfalle hingegen nicht § 10 Abs. 2 WEG, wie schon ein Vergleich mit § 4 Abs. 1 WEG zeige (BayObLGZ 1997, 233, 238 = DNotZ 1998, 379; BayObLGZ 2000, 1, 2 f. = DNotZ 2000, 466; BayObLGZ 2001, 279, 283 = DNotZ 2002, 149 = KG NZM 1999, 258 = ZfIR 1999, 127, 128).

Aus der eingetragenen **Vormerkung** schuldeten die jetzigen Eigentümer der Wohnungseigentumseinheiten allenfalls die **Zustimmung** (§ 888 BGB) zur Auflassung durch die dazu verpflichteten ursprünglichen Miteigentümer.

Mangels hinreichender Feststellung zum Sachverhalt ließ der BGH die Frage offen, ob die Erwerber aufgrund der im Kaufvertrag vereinbarten **Übernahme der Verpflichtungen** zur Übertragung verpflichtet seien. Zunächst wirke diese Übernahme nur gegenüber dem Verkäufer. Der Kläger könne nur unter den Voraussetzungen eines Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) oder einer Schuldübernahme (§ 415 BGB) daraus einen Anspruch haben.

GB0 § 19; BGB § 119

Eintragungsbewilligung ist nicht anfechtbar

1. Die Eintragungsbewilligung ist eine rein verfahrensrechtliche Erklärung und als solche nicht anfechtbar.

2. Ein Rechtsirrtum berechtigt nicht zur Anfechtung (der Einigung).

BayObLG, Beschl. v. 27.3.2003 – 2Z BR 18/03

Kz.: L II 3 – § 19 GBO

Fax-Abruf-Nr.: 10291

Problem

Nachdem über Teileigentum eines Beteiligten die Zwangsversteigerung angeordnet war, focht der Beteiligte alle auf seine Eintragung gerichteten Erklärungen wegen Irrtums an. Er machte geltend, er habe nicht gewusst, dass seine Eltern, von denen er das Teileigentum gekauft hatte, ihrerseits beim Vorerwerb unter Verstoß gegen das RBERG durch einen Treuhänder vertreten worden waren.

Entscheidung

Das BayObLG bekräftigt in seiner Entscheidung, dass Eintragungsantrag und **Eintragungsbewilligung** als rein verfahrensrechtliche Erklärungen **nicht anfechtbar** seien (BayObLG MittBayNot 1999, 94 = Rpfleger 1999, 100 = ZfIR 1999, 119).

Unrichtig wäre das Grundbuch nur, wenn es an der erforderlichen **Einigung** fehle (§ 873 BGB). Hier berief sich der Beteiligte aber auf einen bloßen Rechtsirrtum, der nicht zur Anfechtung berechtigt. Sollte der Vorerwerb durch seine Eltern unwirksam gewesen sein, so hätte der Beteiligte durch den Kauf jedenfalls gutgläubig erworben (§ 892 BGB).

GmbHG §§ 5 Abs. 3 S. 2; 86 Abs. 3 S. 3 Hs. 2, Abs. 1 S. 4

Euroumstellung einer GmbH durch Kapitalschnitt

Eine Euroumstellung im Wege des Kapitalschnitts kann durch Herabsetzung des Nennwertes nur eines Geschäftsanteiles und gleichzeitige Erhöhung des Nennwertes eines anderen Geschäftsanteiles durchgeführt werden.

LG Dresden, Beschl. v. 24.3.2003 – 44 T 0033/02

Kz.: L V 2 - § 86 GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: 10292

Problem

Der Gesetzgeber hat in § 86 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 GmbHG die vereinfachte Möglichkeit der Umstellung einer GmbH durch einen **Kapitalschnitt (gleichzeitige Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung)** vorgesehen. Erfolgt die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mindestens in der Höhe der Kapitalherabsetzung und wird diese in voller Höhe vor der Anmeldung eingezahlt, findet § 58 GmbHG (Sperrjahr, dreimalige Bekanntmachung, Gläubigersicherung) keine Anwendung.

In diesem Zusammenhang ist in der Literatur umstritten, ob das Stammkapital und jeder einzelne Geschäftsanteil bei der vorrangig beschlossenen Kapitalherabsetzung auf **glatte Nennbeträge** gestellt werden müssen, um sie gleich wieder erhöhen zu können. *Mehler/Birner* (MittBayNot 1999, 269 ff.) hatten ein Beispiel des Kapitalschnittes so gebildet, dass einzelne Geschäftsanteile als Zwischenschritt nach der Kapitalherabsetzung teilweise auf krummen Eurobeträgen verblieben, erst durch die Kapitalerhöhung dann alle Geschäftsanteile auf zulässige glatte Eurobeträge gestellt wurden. Hiergegen äußerte *Heidinger* (DNotZ 2003, 450 ff.) Bedenken, da der Gesetzgeber in § 86 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 GmbHG keine neue Mischform einer Kapitalmaßnahme aus Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung geschaffen habe, sondern nur Erleichterungen für die gleichzeitig beschlossene Kombination dieser beiden Kapitalmaßnahmen ermöglichen wollte.

Entscheidung

Das LG Dresden folgte in diesem Streit der **großzügigeren Meinung** von *Mehler/Birner*. Nach allgemeinem GmbH-Recht könne sowohl eine Kapitalherabsetzung als auch eine Kapitalerhöhung darauf beschränkt werden, nur einen Geschäftsanteil zu verändern, die anderen aber unverändert zu lassen. § 86 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 GmbHG lasse sich nicht entnehmen, dass bei mehreren Geschäftsanteilen zunächst alle Geschäftsanteile zwingend auf einen gem. § 86 Abs. 1 S. 4 GmbH durch 10 € teilbaren Betrag herabgesetzt werden müssten. Diese Vorgehensweise sei nur eine Formalie und aus Gläubigerschutzinteressen nicht nötig. Im zu entscheidenden Fall wäre das gewünschte Ergebnis in Bezug auf die Geschäftsanteile auch durch eine größere Kapitalherabsetzung auf einen gem. § 86 Abs. 1 S. 4 GmbHG geglätteten Wert zu erreichen, der sodann mit einem entsprechend höheren Kapitalerhöhungsbetrag auf den hier beschlossenen Wert hätte gebracht werden können. Dass im Wege der Kapitalherabsetzung wie im Wege der Kapitalerhöhung **„krumme“ Beträge zugelassen** werden müssen, ergebe sich aufgrund der Natur des **„krummen“ Euro-Umrechnungswertes**.

EGBGB IntGesR; EGV Art. 43, 46, 48; HGB §§ 13d Abs. 1 und 2, 13e, 13g Eintragung der Zweigniederlassung einer im EU-Ausland gegründeten Kapitalgesellschaft trotz tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland

Der Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft, die in einem Mitgliedstaat des EG-Vertrages wirksam gegründet und dort als rechtsfähig anerkannt ist (hier: limited nach englischem Recht), kann die Eintragung ins Handelsregister auch dann grundsätzlich nicht versagt werden, wenn der tatsächliche Verwaltungssitz der Gesellschaft von Beginn an in Deutschland liegt (Abweichung von BayObLGZ 1998, 195).

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 26.3.2003 – 3 W 21/03
Kz.: R 4100 – EGBGB IntGesR
Fax-Abuf-Nr.: **10293**

Problem

Eine nach englischem Recht gegründete Gesellschaft (*limited company*) meldete eine Zweigniederlassung in Deutschland zur Handelsregistereintragung an. Nach den Feststellungen des Handelsregisters entfaltete die Gesellschaft kei-

nerlei Tätigkeiten in Großbritannien. Vielmehr hatte sie ihren **tatsächlichen Verwaltungssitz in Deutschland**. Das Handelsregister verweigerte die Eintragung, da die Gesellschaft entsprechend der herrschenden Sitztheorie nicht wirksam gegründet sei (in Übereinstimmung mit BayObLGZ 1998, 175, 197 = DNotZ 1999, 233 = NJW-RR 1999, 401).

Entscheidung

Infolge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof in Sachen **Überseering** (EuGH DNotZ 2003, 139 = NJW 2002, 3614) und des anschließend ergangenen BGH-Urteils (DNotI-Report 2003, 78) hielt das OLG-Zweibrücken nunmehr folgerichtig auch die Eintragung der Zweigniederlassung einer nach dem Recht eines anderen EU-Staates wirksam gegründeten Gesellschaft für zulässig, obwohl diese Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Deutschland hat.

Literaturhinweise

D. Beisel/H.-H. Klumpp, Der Unternehmenskauf, Gesamtdarstellung der zivil- und steuerrechtlichen Vorgänge, 4. Aufl., Verlag C. H. Beck München 2003, 394 Seiten, 34,- €

„Unternehmenskauf“ klingt vielleicht nach den spektakulären Übernahmen der vergangenen Jahre. Unternehmenskauf ist aber ebenso der Erwerb eines Handwerksbetriebes oder mittelständischen Unternehmens, wie er in den nächsten Jahren mit dem Ausscheiden einer ganzen Generation von Betriebsgründern auch in der notariellen Praxis verstärkt anstehen dürfte. *Klumpp, Beisel* und *Theysohn-Wadle* bieten einen **umfassenden, aber verständlich geschriebenen und materialreichen Überblick** sowohl über die wirtschaftlichen wie die rechtlichen Fragen des Unternehmenskaufes, einschließlich der arbeits- und steuerrechtlichen Fragen. Wichtigste aktuelle Rechtsfrage beim Unternehmenskauf dürfte sein, inwieweit man nach der Schuldrechtsreform die früher üblichen selbständigen Garantieverprechen für Umstände des Unternehmens umzugestalten hat. Hier meint *Klumpp*, man könne die Rechtsfolgen der Garantie nach wie vor individualvertraglich regeln – worin ich ihm nicht folgen kann und was ich für eine äußerst gefährliche Gestaltung hielte. Dann verweist er aber als Gestaltungsempfehlung zu Recht auf eine Beschaffenheitsvereinbarung, die derzeit der sicherste Weg sein dürfte (Kap. 16 Rn. 71 ff.).

Notar a. D. Christian Hertel

B. Sagasser/T. Bula/T. Brünger, Umwandlungen – Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung, 3. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2002, 940 Seiten, 95,- €

Dieses Handbuch zum Umwandlungsrecht mit einschlägigen **Musterformulierungen** besticht durch seine Konzeption. Neben dem Umwandlungsrecht werden schon in der Einführung die umwandlungsrechtlichen Fragestellungen in den tangierten anderen Rechtsgebieten wie z. B. dem Arbeitsrecht und dem Kartellrecht behandelt. Gelungen ist auch der Aufbau bei den Erläuterungen der einzelnen Umwandlungsarten, der nach den rein umwandlungsrechtlichen Erörterungen jeweils die handelsbilanziellen Fragestellungen und die steuerrechtlichen Probleme behandelt. Dadurch

ist das Buch besonders für Notare geeignet, die sich auch um das Verständnis der **handelsbilanziellen und steuerlichen Hintergründe** der Beurkundung eines Umwandlungsvorganges bemühen. Nachdem jetzt die Fehler in den Mustern bezüglich der Euroumstellung in der Voraufgabe beseitigt und – soweit ersichtlich – alle Erläuterungen an die neueste Rechtslage angepasst wurden, kann dieses Buch nun uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Dr. Andreas Heidinger

R. Beckmann/M. O. Kersting/W. Mielke, Das neue Übernahmerecht, Verlag C. H. Beck, München 2003, 200 Seiten, 28,- €

Zum **1.1.2002** ist das neue **Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz**, WpÜG, in Kraft getreten. Damit sind Unternehmensübernahmen in Deutschland erstmals gesetzlich geregelt. Die Neuerscheinung führt in das neue Übernahmerecht ein und gibt einen systematischen Überblick über die Vorschriften des WpÜG. Erörtert werden dabei insbesondere die Ziele und allgemeinen Grundsätze des WpÜG mit Blick auf die europäische Entwicklung des Übernahmeregels. Dargestellt wird ebenso der Verfahrensablauf und die Angebotsunterlage unter Berücksichtigung der Haftung für den Inhalt der Angebotsunterlage sowie schließlich das so genannte **Squeeze-Out**, also die Möglichkeit des Ausschlusses von Minderheitsaktionären.

Gemäß der Zielsetzung des Werkes, einen systematischen Überblick über das neue WpÜG zu geben, steht die Darstellung der Struktur und der Systematik des Gesetzes im Vordergrund, nicht aber die Behandlung von Einzelproblemen.

Gleichermaßen beschränken sich die Ausführungen im Wesentlichen auf Fragen der praktischen Anwendung des Gesetzes, nicht aber auf rechtsdogmatische Überlegungen. Daher ist das Buch sicher gut geeignet, sich in einem ersten Schritt mit dem neuen Vorschriften des WpÜG vertraut zu machen. Für die tägliche Arbeit sowie zur Lösung konkreter Fälle in der Praxis ist das Buch allerdings nur bedingt geeignet.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

G. Picot/A. Mentz/E. Seydel (Hrsg.), Die Aktiengesellschaft bei Unternehmenskauf und Restrukturierung, Verlag C. H. Beck, München 2003, 614 Seiten, 75,- €

Unternehmenszusammenschlüsse und Beteiligungsverkäufe (**Mergers & Acquisitions**) unter Mitwirkung von Aktiengesellschaften gehören inzwischen vielfach zur täglichen Praxis von Unternehmensjuristen und Notaren. Das vorliegende Buch will dabei gleichsam als Handbuch die Aktiengesellschaft bei Unternehmenskauf und Restrukturierung umfassend rechtlich darstellen. Die Ausführungen sind dabei der Abfolge der im Verlauf der Transaktionen auftretenden Themenstellungen entsprechend gegliedert. Aus notarieller Sicht von besonderer Bedeutung sind insbesondere die Ausführungen zur **Hauptversammlung** (Seydel), zu grenzüberschreitenden (*crossborder*) Transaktionen (Fromm-Russenschuck), zu Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (Picot), zur **Umwandlung** von Aktiengesellschaften (Temme) sowie schließlich zum **Konzernrecht** bei Unternehmenskauf und Restrukturierung (Bürger/Brammer).

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg